

08.07.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/117/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge.

Beschlussvorschlag

1. Der Ratsbeschluss vom 20.11.2014 zu TOP 10, Nr. 4 (Drucksache 2014/057/6) wird ausgesetzt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Landesschulbehörde die Weiterführung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf an zwei Standorten zu beantragen.
3. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die als **Anlage 1** beigefügte 6. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. Eine Ausfertigung dieser wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 30.06.2015 den vorstehenden empfehlenden Beschluss gefasst.

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	Keine	Keine
Haushaltsjahr:	-	-

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Verwaltungsausschuss	20.07.2015						
Rat	23.07.2015						

Begründung

Im Rahmen seiner Sitzung am 30.06.2015 hat der Schulausschuss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. den vorgenannten Beschlussvorschlag erarbeitet.

Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) legen die Schulträger im Primarbereich für jede Schule einen Schulbezirk fest. Hierbei handelt es sich um den vom Landesgesetzgeber gewollten Normalfall. Satz 3 räumt den Schulträgern das Ermessen ein, für Schulen, die auf mehrere Standorte verteilt sind, für jeden Standort einen Schulbezirk festzulegen. Hierbei handelt es sich um eine nachrangige Ausnahmeregelung, weswegen nun nur noch ein Schulbezirk für die gesamte Schule gebildet werden soll.

Am 20.11.2014 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen, dass u. a. die Grundschule Mandelsloh/Helstorf Schwerpunktschule für den Unterstützungsbedarf körperliche und motorische Entwicklung im ländlichen Raum wird. Den Anforderungen an eine inklusive Schule genügt derzeit nur der Standort in Mandelsloh, so dass durch die Änderung der Schulbezirkssatzung der Schule die Möglichkeit eingeräumt wird, die Schüler, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen, an dem für sie geeigneten Standort zu unterrichten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. Neustädter Land – Familienland

Um das strategische Ziel „Neustädter Land - Familienland“ langfristig zu gewährleisten, sollen Einrichtungen zu Bildung in hoher Qualität und angemessener Quantität bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Verpflichtung der Schulträger, spätestens ab dem 31.07.2024 beide Standorte inklusionsfähig auszubauen, ist mit Investitionen zu rechnen, deren Kosten derzeit noch nicht abschätzbar sind.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

Anlagen

Anlage 1 – 6. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rbge.